

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Daniel KARZEL  
Referatsleiter  
Referat Statutsmäßige Rechte, Soziale und  
medizinische Angelegenheiten,  
Arbeitsbedingungen  
Generaldirektion Personal und Finanzen  
Gerichtshof der Europäischen Union  
2925 Luxemburg  
LUXEMBURG

Brüssel, den 17. Juli 2014  
GB/KX/cpl D(2014)1551 C 2012-0611  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Meldung des Gerichtshofs der Europäischen Union für eine Vorabkontrolle über Sonderzulagen (Fall 2012-0611)**

Sehr geehrter Herr Karzel,

ich schreibe Ihnen mit Bezug zur Meldung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „der Gerichtshof“) im Rahmen des Verfahrens der Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“) im Hinblick auf Sonderzulagen (doppelte Zulage für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung, Haushaltszulage aufgrund eines speziellen Beschlusses und Gleichstellung eines unterhaltsberechtigten Kindes).

Auf Antrag des EDSB haben der DSB und der zuvor für die Verarbeitung Verantwortliche ergänzende Informationen eingereicht.

Da es sich hierbei um eine *nachträgliche Meldung* handelt, findet die Frist von zwei Monaten, in der der EDSB seine Stellungnahme abgeben muss, keine Anwendung.

Laut Meldung ermöglicht die Verarbeitung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Sonderzulage gegeben sind, die in Artikel 67 sowie den Artikeln 1 und 2 des Anhangs VII des Beamtenstatuts festgelegt sind.

Im Rahmen der hier vorliegenden Verarbeitungen umfassen die verarbeiteten Daten neben Verwaltungsdaten die von der betroffenen Person eingereichten ärztlichen Bescheinigungen sowie die Stellungnahme des Vertrauensarztes des Gerichtshofs. In der Praxis werden die vollständigen Anträge von den betroffenen Personen beim Referat Statutsmäßige Rechte eingereicht; die medizinischen Unterlagen (ärztliche Bescheinigungen) werden in einem verschlossenen Umschlag an das Referat Statutsmäßige Rechte übermittelt, das sie zur Stellungnahme an den medizinischen Dienst des Gerichtshofs weiterleitet.

Auf Grundlage der erhaltenen Unterlagen gelangt der EDSB zu der Feststellung, dass die hier vorliegende Verarbeitung große Ähnlichkeit mit anderen Verarbeitungen aufweist, die bereits einer Vorabkontrolle unterzogen wurden.<sup>1</sup> Aus diesem Grund umfasst die vorliegende Stellungnahme keine vollständige Analyse aller Datenschutzaspekte der Verarbeitung, sondern konzentriert sich auf mögliche Verbesserungen. In seiner Analyse macht der EDSB somit auf die Praktiken aufmerksam, die nicht mit der Verordnung im Einklang zu stehen scheinen, und legt dem Gerichtshof einschlägige Empfehlungen zu diesen Aspekten vor.

### **1) Betroffene Personen**

Die betroffenen Personen, die in der Meldung erwähnt werden, sind Beamte, Bedienstete und Mitglieder des Gerichtshofs.

Der EDSB betont, dass zu den betroffenen Personen gleichermaßen alle anderen Personen gehören, die mit den in der Meldung genannten Personen in einer im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften beschriebenen Verbindung stehen, namentlich deren Partner, ehemaligen Ehepartner, Nachkommen usw.

Der EDSB empfiehlt, die in der Meldung genannten betroffenen Personen um diesen Personenkreis zu ergänzen.

### **2) Datenaufbewahrung**

Aus der Meldung geht hervor, dass Daten zu statistischen Zwecken ohne Namensangabe aufbewahrt werden können.

Der EDSB empfiehlt dem Gerichtshof, ausschließlich die Kategorien von Daten aufzubewahren, über die sich eine Person weder direkt noch indirekt identifizieren lässt (im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Der EDSB fordert den Gerichtshof auf, in der Meldung die Daten genau zu benennen, die nach Anonymisierung zu statistischen Zwecken aufbewahrt werden sollen.

### **3) Sicherheitsmaßnahmen**

Angesichts des sensiblen Charakters von gesundheitsbezogenen Daten, die hier verarbeitet werden, empfiehlt der EDSB, dass die Sachbearbeiter des Referats Statutsmäßige Rechte, die für die Bearbeitung von Sonderzulagen zuständig sind, eine Vertraulichkeitsverpflichtung unterschreiben, die ihnen eine Vertraulichkeitspflicht auferlegt, die der ärztlichen Schweigepflicht entspricht. Es handelt sich hierbei um eine organisatorische Maßnahme im

---

<sup>1</sup> Siehe z. B. die Stellungnahme des EDSB vom 5. Dezember 2008 hinsichtlich der Meldung der Kommission (Fall 2008-0439) und die Stellungnahme des EDSB vom 7. Juli 2008 hinsichtlich der Meldung des Rates (Fall 2008-0405).

Sinne von Artikel 22 der Verordnung, die darauf abzielt, die Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und diese Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

In Anbetracht des Vorstehenden scheint die vorgeschlagene Verarbeitung keine Verletzungen der Bestimmungen der Verordnung zu beinhalten, soweit die vorstehend ausgeführten Empfehlungen beachtet werden. Der EDSB ersucht den Gerichtshof, ihm innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Eingang dieses Schreibens i) die aktualisierte Meldung und ii) einen Entwurf einer Vertraulichkeitserklärung vorzulegen, aus der sich die Umsetzung seiner Empfehlungen ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herrn Agostino Valerio PLACCO, Datenschutzbeauftragter